



20. – 21. Juni 2026

Messe Friedrichshafen

Allgemeine Teilnahmebedingungen

01 Allgemeines

Die w. nostheide verlag gmbh (wnv) veranstaltet seit 2023 jährlich die SPIEL DOCH! am Bodensee. Auf Anmeldung (Mietantrag) hin lässt sie Aussteller (Mieter) mit Bezug zur Spielebranche zur Messe zu (Abschluss von Standplatzmietverträgen).

02 Veranstaltungszeiten und Fristen

Messezeitraum: Samstag, 20.6.2026 bis Sonntag, 21.6.2026
Öffnungszeiten: samstags 10 - 18 Uhr, sonntags 10 - 18 Uhr
Ort: Messe Friedrichshafen, Neue Messe 1, 88046 Friedrichshafen
Aufbau: 18. und 19.6., jeweils 8 bis 22 Uhr
Abbau: 21.6. ab 18.00 bis 22 Uhr und 22.6. von 8 bis 18 Uhr

08 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt unberührt. Anmeldeschluss: 30.4.2026, sofern noch Platz frei ist.

03 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

(1) Alle nachstehenden Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %) erhöhen.

(2) Teilgebühren (diese Beträge schließen die Miete für die Standfläche, Beratung und Service durch die WNV, Ausstellerausweise, WLAN für Aussteller, Abfallentsorgung, Eintrag in das Messemagazin und auf der Website, kostenloses Parken an den Hallen, Marketing und Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die SPIEL DOCH! am Bodensee ein):

bis 20 qm: 82 € — 21 bis 50 qm: 78 € — 51 bis 100 qm: 74 € — über 100 qm: Preis individuell ausgehend von 70 €

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig und ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Installationsanschlüssen u. a. **berechnet**. Für Hallenstände mit **begehbarem Obergeschoss** wird für die überbaute Fläche ein Teilgebührenspreis berechnet, der 40 % des Grundpreises beträgt.

(3) **Wände werden nur nach Bestellung und kostenpflichtig zur Verfügung gestellt**. Das Entgelt für Vermietung, Auf- und Abbau dieser Wände (2,5 m hoch) wird mit den Serviceunterlagen bekannt gegeben.

(4) Werbeflächen innerhalb der Hallen kann der Aussteller über die WNV anmieten.

(5) Die Rechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung baldmöglichst übersandt. Beanstandungen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt. Die WNV verpflichtet sich, den Aussteller bei Rechnungsstellung hierauf besonders hinzuweisen. **Alle Rechnungen sind rein netto inkl. der gesetzlichen MWST und ohne jeglichen Abzug zu 50% bis 30.12.2025 und zu 50% bis 15.4.2026 zu zahlen**. Bei Rechnungsstellung nach dem 15.4.2026 ist der Betrag sofort im Ganzen fällig. Überweisungen bitte auf das WNV-Konto Nr. DE33 7705 0000 0220 3756 20 bei der Sparkasse Bamberg vornehmen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu entrichten.

Bevor der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, darf er den Standplatz nicht beziehen.

(6) Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Mietverhältnis behält sich die WNV das Vermieterpfandrecht nach § 559 BGB vor. Für leicht fahrlässige Beschädigung der Sachen, die sie in berechtigter Ausübung ihres Pfandrechts beschlagnahmt, haftet die WNV nicht.

04 Anmeldung

(1) Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die einen Bezug zur Spielebranche haben. Fabrikate bzw. Marken werden prinzipiell nur einmal ausgestellt bzw. angeboten. Zugelassen werden Hersteller oder, falls der Hersteller selbst nicht ausstellt, die vom Hersteller beauftragten Dritten. Handelsvertreter sind durch ihren Handelsvertretervertrag automatisch legitimiert. Großhandelsunternehmen, Fachhandelskooperationen, Einkaufskooperationen, Marktgemeinschaften sowie vergleichbare Institutionen sind ebenfalls als Aussteller zugelassen.

(2) Zu seiner Anmeldung hat der Aussteller das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt und von den Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss.

(3) Auf Eigenschaften des Messegutes, die den Messebetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Aussteller besonders hinzuweisen.

(4) Der zeitliche Eingang der Anmeldung ist für die Platzierung der Standfläche nicht maßgebend.

(5) Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss (siehe 02 Abs. 2) eingehen oder die sonst nicht ordnungsgemäß angegeben sind, können nur unter Vorbehalt bearbeitet werden.

05 Zulassung

(1) Die Zulassung des Ausstellers durch die WNV umschließt die Zuweisung eines bestimmten Messestandplatzes und die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände auszustellen bzw. anzubieten.

(2) Im Rahmen der Gesetze kann die WNV die Zulassung ohne Angabe von Gründen verweigern.

(3) Über die Lage der beantragten Standflächen entscheidet die WNV unter Berücksichtigung der angemeldeten Messegegenstände und der Ausstellungsgliederung. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Sonderwünsche des Ausstellers berücksichtigt die WNV nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung.

(4) Hallenstände unter 9 qm werden nur in Ausnahmefällen vermietet (Ausnahme: Flohmarkt, Künstler- und Autorenstände zu Sonderkonditionen).

(5) Blockstände sind erst ab einer Größe von 100 qm möglich.

(6) Die Zulassung bedarf einer mündlichen oder schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

06 Bindung der Aussteller an den Vertrag

(1) Angemeldete und zugelassene Aussteller können das Vertragsverhältnis mit der WNV nicht einseitig kündigen oder stornieren oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass dafür ein gesetzlicher Grund vorliegt.

(2) Die Aufhebung des Vertrages über die Teilnahme an der SPIEL DOCH! am Bodensee bedarf deshalb der Zustimmung durch die WNV. Diese stellt die Zustimmung unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht:

- Die WNV muss in der Lage sein, den zugeteilten Stand anderweitig zu vermieten.
- Der Aussteller muss sich verpflichten, an die WNV 25 % des vereinbarten Teilgebührenspreises (zzgl. der gesetzl. MWST) als pauschalen Aufwendersatz zu bezahlen.
- Stimmt die WNV der Vertragsauflösung zu, ist die Weitervermietung jedoch nur zu einem geringeren als dem vereinbarten Teilgebührenspreis möglich, so schuldet der Aussteller außerdem den Differenzbetrag als Schadensersatz.

(3) Eine Verpflichtung der WNV, dem Aufhebungsvertrag zuzustimmen, besteht jedoch in keinem Falle. Stimmt die WNV der Vertragsauflösung nicht zu, so bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Teilgebührenspreises verpflichtet.

(4) Die WNV ist ihrerseits berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachgekommen ist. Der Aussteller haftet für den der WNV entstandenen Schaden.

(5) Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben ohne den WNV zu informieren.

07 Nachträgliche Änderung der Platzzuweisung

(1) Im Interesse der gesamten SPIEL DOCH! am Bodensee muss die WNV während der Ausstellungsvorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Die WNV ist darum berechtigt, die in der Zulassung ausgesprochene Platzzuweisung nachträglich abzuändern (z.B. einen Stand in anderer Lage anzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen).

(2) Abweichungen um mehr als ein Drittel von der ursprünglich zugewiesenen Standfläche kann die WNV nicht verlangen.

(3) Der Aussteller hat Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags, um den sich der Beteiligungsbeitrag ggfls. verringert.

(4) Ist die entschädigungslose Änderung der Platzzuweisung dem Aussteller im Hinblick auf seine Aufwendungen und unter Berücksichtigung des Interesses der WNV an einer die Belange aller Aussteller berücksichtigenden Gesamtplanung wie auch der in 07 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelung nicht zuzumuten, so kann er Ersatz des Schadens verlangen, der ihm daraus entsteht, dass er auf die Gültigkeit der Platzzuweisung vertraut.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Ausstellers sind ausgeschlossen. Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Aussteller keine Rechte herleiten.

08 Nachträgliche Änderung der gesamten Messeveranstaltung

(1) Aus zwingenden Gründen, die die WNV nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Messe abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Falle weder zum Rücktritt berechtigt, noch stehen ihnen Schadensersatzansprüche zu.

(2) Aussteller, die sich für die Messen ab 2023 anmelden, erhalten im Falle einer Absage ihre an die WNV bezahlten Beträge auf Wunsch zurück. Die wechselseitigen Vertragsverpflichtungen entfallen dann. Die WNV haftet nicht für weitere Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

09 Ausstellerausweise

Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält rechtzeitig vor der Messe folgende Anzahl an Ausstellerausweisen:

Künstler, Autoren, Flohmärkte: je 2 Ausweise. Standgröße bis 10 qm: 2 Ausweise, danach jeweils bis weitere volle 10 qm Standfläche 2 weitere Ausweise bis zu maximal 20 Ausweise.

Weitere Ausweise kosten pro Stück 25 € inkl. MwSt.

10 Benutzungsordnung für das Messegelände

Die Benutzungsordnung für das Messegelände ist Bestandteil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller kann die Benutzungsordnung in den Büroräumen der WNV während der normalen Dienstzeiten einsehen. Auf Wunsch wird sie ihm zugesandt.

11 Aussteller-Information

Nach Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben oder Rundmails über Einzelheiten der Vorbereitung und der Durchführung der Messe unterrichtet. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

12 Standbezug

Angeichts der begrenzten Dienstzeit des Personals der WNV und des Interesses aller Aussteller an einem ungestörten Messebetrieb, ist es der WNV unmöglich, einem Aussteller, der seinen Stand nicht innerhalb der Frist von 02 Abs. 1 bezogen hat, den späteren Bezug des Standes zu gewähren.

13 Transport des Messegutes

(1) Die WNV nimmt Sendungen, die für den Aussteller bestimmt sind, ab 18.6.2026 vor Ort in Empfang. Sie haftet aber weder für unrichtige oder verspätete Zustellung noch für Verluste.

(2) Das Lagern von Verpackungsgut aller Art im Freigelände, an den Hallenwänden und in den Eingängen ist verboten. Kommt der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung unzulässiger Lagerungen nicht sofort nach, so ist die WNV zur Entfernung auf Kosten des Ausstellers berechtigt. Dabei haftet die WNV nicht für leichte Fahrlässigkeit.

(3) Auf dem Messegelände darf nicht schneller als 20 km/h gefahren werden. Auf die festgesetzte Belastbarkeit der Hallenböden und auf Höhe und Breite der Einfahrtstore ist zu achten. Einfahrten mit einem Kfz in das Foyer ist nicht gestattet. Gesperrte Wege, Park- und Grünflächen und nicht freigegebene Hallenflächen dürfen nicht befahren werden. Unbeschadet einer Haftung des Frachtführers haftet der Aussteller für alle angerichteten Schäden unmittelbar. Während der Öffnungszeiten ist dem Aussteller und seinem Personal das Abstellen von Fahrzeugen nur im zugewiesenen Bereich erlaubt. Auf dem Messegelände darf nicht übernachtet werden.

14 Auf- und Abbau sowie Gestaltung des Standes

(1) Allgemeines

Die von der WNV festgelegte Höhenbegrenzung von 2,5 m darf beim Standaufbau und von Exponaten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der WNV überschritten werden. Es besteht zum Teil die Möglichkeit, Messestände zweigeschossig zu errichten. Derartige Standaufbauten dürfen vom Aussteller nur nach jeweiliger vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der WNV durchgeführt werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen und im Zusammenhang damit erlassene Auflagen sowie bau- und betriebs-technische Auflagen der WNV sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen.

Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Deckenteilen versehen werden; Rasterdecken sind gestattet. Für Beschädigungen, auch soweit sie durch Hebegeräte verursacht werden, haftet der Aussteller.

Die technische Betreuung für die SPIEL DOCH! am Bodensee obliegt der WNV in Verbindung mit der Messe Friedrichshafen.

Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf dem Hallenboden ist nur mit beidseitig klebendem TESA-Leinenband gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigung an Boden, Wänden und Decken ist eine ausdrückliche Genehmigung einzuholen. Arbeiten mit Kreissägen und anderen Maschinen, die beim Standbau Staub und Späne entwickeln, sind nur mit Staubfangeinrichtungen zulässig. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher in vollem Umfang für den dadurch entstandenen Schaden.

(2) Aufbau

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die WNV ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. **Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.**

Messegut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der WNV sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die WNV die Zulassung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen der WNV nicht unverzüglich nach, so ist die WNV berechtigt, die beanstandeten Messegüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die WNV erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der WNV bestimmt.

(3) Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbaupunkt (offizielle Abbaupunkt) hat der Aussteller sämtliches Standaufbaumaterial, sämtliche Ausstellungsgegenstände und Messestücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Messefläche wiederherzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Abfall darf nur in die auf dem Messegelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden. Sperriges Material oder Güter, die nicht von den Müllcontainern aufgenommen werden können, sind einfüllgerecht zu zerkleinern. Sonstigen Sperrmüll hat der Aussteller selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen und zu entsorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe oder sonstige umweltbelastende Gegenstände dürfen nicht in die auf dem Ausstellungsgelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden; sie sind vielmehr vom Aussteller selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entsorgen und geeigneten Sondermülldeponien zuzuführen. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die WNV berechtigt, alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, der Müllverwertung zuzuführen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeits-, Transport-, Müllabfuhr-, Sperrmüllbeseitigungs- und Sondermüllbeseitigungskosten. Soweit solche Kosten durch mehrere Aussteller verursacht werden, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Aussteller durch die WNV nach deren Ermessen. Für Schäden, die der WNV dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidrig Weise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. Ebenso haftet er für Schäden, die dadurch entstehen, dass der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche durch den Aussteller nicht wiederhergestellt wird.

(4) Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung

Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung und Wiederverwertung von Wertstoffen und Abfällen gehört heute zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen unserer Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die Aussteller gebeten, beim Standbau und bei der Standeinrichtung nach Möglichkeit umweltfreundliche und wiederverwertbare Materialien einzusetzen. Bei Bewirtung sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten und in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können. Weiter sind der Aussteller oder die von ihm beauftragte Messebaufirma verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung, zum Betrieb und Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sondermüll wird nicht angenommen und muss über Spezialunternehmen entsorgt werden. Soweit Abfälle nicht bereits im Messegelände getrennt gesammelt werden (Glas, Papier), muss das gesamte Müllaufkommen in einer externen Sortieranlage aufwendig in wiederverwertbare, brennbare und sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Mit dem Beteiligungspreis ist daher nur die Entsorgung kleinerer Abfallmengen beim Standaufbau und -abbau sowie des während der Messe anfallenden Hausmülls durch die WNV abgegolten. Papier-, Papp- und Glasabfälle müssen in die Altglas- und die Altpapiercontainer eingefüllt werden. Bauschutt, Sperrmüll, Standaubabfälle wie Pressspanplatten, Kanthölzer, Metallteile usw., Teppiche sowie umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände muss der Aussteller auf eigene Kosten beseitigen bzw. entsorgen. Zu den umweltbelastenden Abfallstoffen und Gegenständen zählen insbesondere: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber, z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern, Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdüner, Glycerin, Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste wie Boden- und Wandplatten, Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren, Kühlschränke und Styropor. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die WNV berechtigt, alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, der Müllverwertung zuzuführen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeits- und Transportkosten sowie Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Müll, Sperrmüll und Sondermüll. Soweit eigenes Personal der WNV bzw. ihrer Vertragsfirmen tätig wird, werden diese Kosten gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festgesetzt. Werden Kosten durch mehrere Aussteller verursacht, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Aussteller durch die WNV nach deren billigem Ermessen. Für Schäden, die der WNV dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. Wird festgestellt, dass ein Aussteller oder in seinem Auftrag handelnde Personen unter Verletzung der vorstehenden Vorschriften Abfälle oder umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände nicht selbst entsorgen oder Abfall auf dem Messegelände zurücklassen, der nicht im Zusammenhang mit dem Messeauf- und/oder -abbau steht, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 5.000,-- für jeden Verletzungsfall verwirkt; diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadensersatzleistung zu entrichten.

15 Licht, Wärme, Strom

(1) Die WNV sorgt für die allgemeine Beleuchtung und Klimatisierung der Hallen. Vertragliche Sonderregelungen sind auf Kosten des Ausstellers möglich.

(2) Anschlüsse für Lichtstrom (240 V, 50 Hz) und Kraftstrom (400 V, 50 Hz) stehen in den Hallen und dem Freigelände zur Verfügung. Von den Anschlussstellen aus dürfen Standzuleitungen samt Hauptsicherung und Zähleranschluss nur von den Vertragsfirmen der WNV installiert werden. Die Kosten, die sich nach den Anschlusswerten berechnen, hat der Aussteller zu tragen. Installationen innerhalb des Standes darf der Aussteller auch von zugelassenen Fachbetrieben seiner Wahl ausführen lassen, wenn er sie vorher der WNV benannt und diese nicht widersprochen hat. Die WNV ist nicht verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen. Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anlagen und Geräte, die auf unzulässige Weise installiert worden sind oder die den Vorschriften des VDE nicht genügen oder deren Verbrauch größer ist als angemeldet, darf die WNV auf Kosten des Ausstellers entfernen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die WNV dabei nicht. Am letzten Messetag, eine Stunde nach Schluss der offiziellen Öffnungszeiten, wird die Zufuhr des Licht- und Kraftstroms zu den Ständen unterbrochen. Ausnahmen sind möglich.

(3) Leitungen, die Verkehrsflächen oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung der WNV. Sie sind auf Kosten des Ausstellers verkehrssicher zu verlegen.

(4) Die WNV kann ihre Zustimmung zu allen diesen Maßnahmen ggfls. von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

(5) Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf Anweisung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird oder dass bei Leitungsstörungen oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten, haftet die WNV nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.

(6) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht.

16 Einhaltung der technischen Sorgfalt

(1) Die brandschutztechnischen Bestimmungen der Branddirektion und die Bestimmungen über die Verwendung radioaktiver Stoffe, sind Bestandteil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

(2) Der Aussteller und evtl. beauftragter Subunternehmer sind beim Auf- und Abbau der Messestände und während des Messebetriebs zur Einhaltung der Bestimmungen des technischen und sozialen Arbeitsschutzes verpflichtet. Hierzu gehören u.a. der Einsatz sicherer elektrischer Geräte, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, sicherer Umgang mit Gefahrstoffen und Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Für Auf- und Abbau und für Vorführungen benötigte Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur mit einer wirksamen Staubabsaugung betrieben werden. Für die Beseitigung des sonstigen Holzstaubs ist ein zugelassener Industriestaubsauger mit Prüfzeichen zu verwenden.

(3) Der Aussteller ist auch verpflichtet, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse zu zeigen. Erzeugnisse wie elektrische Betriebsmittel, einfache Druckbehälter, persönliche Schutzausrüstungen und Maschinen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese einem Konformitätsverfahren unterzogen und nach Feststellung der Konformität mit der entsprechenden Richtlinie eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde. Werden Erzeugnisse ausgestellt, für die eine Konformität mit der entsprechenden Richtlinie noch nicht besteht, müssen Interessierte über die Abweichungen von den Konformitätsanforderungen in angemessener Form in Kenntnis gesetzt und unterrichtet werden, dass dieses Erzeugnis noch nicht erworben werden kann. Am Ausstellungsobjekt ist ein Schild mit folgendem Text anzubringen: „Dieses Erzeugnis stimmt hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens und der CE-Kennzeichnung nicht mit den Europäischen Richtlinien und Deutschen Verordnungen überein. Es kann erst erworben werden, wenn diese Übereinstimmung hergestellt ist“. Sind diese Erzeugnisse nur für den Export außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes bestimmt, ist darüber zu informieren. Am Ausstellungsobjekt ist ein Schild mit folgendem Text anzubringen: „Dieses Erzeugnis ist nur für den Export bestimmt und nicht für das Inverkehrbringen in Staaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Es stimmt hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens und der CE-Kennzeichnung nicht mit den entsprechenden Europäischen Richtlinien und Deutschen Verordnungen überein“. Die ausgestellten Erzeugnisse werden von Messekommissionen, die von der für die Messe zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt zusammen mit den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen bzw. anerkannten Sachverständigen gebildet werden, besichtigt. Hierbei wird überprüft, ob die in den Europäischen Richtlinien, die durch das Gerätesicherheitsgesetz -GSG- und dessen Verordnungen in deutschem Recht umgesetzt wurden, festgelegten Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dazu müssen am Ausstellungsstand die EG-Konformitätserklärung und evtl. die EG-Baumusterprüfung bereitgehalten werden.

Werden Geräte vorgeführt, sind alle Maßnahmen zum Schutze des Standpersonals und der Besucher zu treffen, hierzu gehören vor allem Beaufsichtigung von automatischen Vorgängen, entsprechende Abschränkungen vor Gefahrenbereichen, Sicherungen unter schwebenden Lasten, Schlüsselschalter gegen unabsichtliche Inbetriebnahme, Lärmschutzmaßnahmen usw.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen. In diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

(4) Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

(5) Der Aussteller haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

17 Allgemeines zum Betrieb des Standes

(1) Während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das gesamte Personal immer schon bei Beginn der Veranstaltung anwesend ist.

(2) Nicht ausgestellt bzw. angeboten werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind (4 Abs.1 der Teilnahmebedingungen). Außerdem dürfen nicht ausgestellt bzw. angeboten werden: gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen; weiter Elektrogeräte, die nicht den Vorschriften des VDE entsprechen, sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (insbesondere des Lebensmittelgesetzes) nicht gekennzeichnet sind.

Der Aussteller ist verpflichtet, der WNV auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach vergeblicher Abmahnung kann die WNV Gegenstände, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Ausstellers entfernen. Die WNV haftet dabei nicht für leichte Fahrlässigkeit.

(3) Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss vor Messebeginn beendet sein.

(4) Die WNV sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Messegeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die WNV jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes übernehmen. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphasen erhöhte Risiken für ihr Messegut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Messegegenstände sollen nachts unter Verschluss genommen werden.

(5) Der Aussteller darf den Stand eigenmächtig weder verlegen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

(6) Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig. Ausnahmen stellen sogenannte Kostproben von Speisen und Getränken dar, die gleichzeitig auf der Messe verkauft werden. Eine Getränkeschankanlage (Ausschank von Getränken mit Überdruck durch CO₂ oder N₂) darf nur in Betrieb genommen werden, wenn dies der zuständigen Behörde angezeigt wird (§ 8 Schankverordnung) und wenn ein Sachkundiger bescheinigt hat, dass die Anlage den technischen Regeln entspricht. Während der Öffnungszeiten ist der Ausschank von Alkohol verboten.

18 Vorführungen und Werbung

(1) Vorführungen aller Art (Diapositiv- und Filmvorführungen, Maschinenbetrieb usw.) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der WNV zulässig. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Rechts der WNV erteilt, die Vorführung im Einzelfall nach den Bedürfnissen eines geordneten und ungestörten Messebetriebes einzuschränken oder zu untersagen.

(2) Auf dem Stand dürfen Werbeaufsätze angebracht werden, jedoch nicht mit Blinklicht und –schrift. Im Übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet. Luftballons dürfen werblich aus feuerschutzpolizeilichen und technischen Gründen nicht eingesetzt werden. Insbesondere ist das Herumtragen oder –fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben außerhalb des eigenen Standes verboten. Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Lautsprecherwerbung ist innerhalb des Standes mit schriftlicher Genehmigung der WNV zulässig. Abs 1, Satz 2 gilt entsprechend. Werbung über die Hallenlautsprecher ist nicht möglich.

(3) Unzulässige Vorführungen und Werbung darf die WNV unmittelbar unterbinden. Insbesondere darf sie unzulässige Werbemittel auf Kosten des Ausstellers entfernen.

19 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Jeder Aussteller ist auch gegenüber der WNV verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden der WNV derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist die WNV berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckschriften zu entfernen oder den Messestand des Verletzers zu schließen. Ferner ist die WNV berechtigt, dem Verletzer die Zulassung für künftige Messeveranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung der WNV, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

20 Fotografieren und Zeichnen

(1) Aufnahmen von Ständen, die nach Schluss der Öffnungszeiten eine besondere Ausleuchtung und darum die Einschaltung der Ringleitung und die Anwesenheit des Halblektrikers erforderlich machen, können auf Kosten des Ausstellers bzw. Fotografen von der WNV erlaubt werden.

(2) Der Aussteller erlaubt der WNV, für Zwecke der Werbung und der Presseinformation über die Messe von seinem Stand, von seinen Messegütern und von dem ihn betreffenden Messegesehen Filme, Lichtbilder und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

21 Messegeschäft

(1) Der Aussteller hat das Recht, Bestellungen auf zugelassene Waren entgegenzunehmen.

(2) Der Direktverkauf am Stand ist erlaubt.

22 Fristlose Kündigung

(1) Aus wichtigem Grund, z.B. wegen schwerwiegenden Verstoßes des Ausstellers gegen die Teilnahmebedingungen kann die WNV das Vertragsverhältnis nach vergeblicher Abmahnung fristlos kündigen.

(2) Hat der Aussteller den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er eine verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.

(3) Der Aussteller, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu künftigen Messen und Ausstellungen zugelassen zu werden.

23 Haftung und Versicherung

(1) Die WNV ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen, die Zugänge und das Freigelände in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet die WNV nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der WNV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der WNV beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

(3) Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie Ständeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Messegegenstände und –einrichtungen an Personal oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Zu versichern sind die eigenen Ausstellungsgüter (Transport- und Messerisiko einschl. Diebstahl), wie auch die Haftpflicht der Aussteller Dritten gegenüber.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

(4) Außerdem hat die WNV von Beginn der Messe an bis zum Ablauf der letzten Stunde für die Bewachung des Messegeländes zu sorgen. 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Nach dem Ablauf der letzten Messesunde ist der Aussteller für seine Sachen allein verantwortlich. Er soll wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände unter Verschluss nehmen.

24 Standabbau

(1) Der Abtransport des Messegutes und der Abbau des Standes vor Messeschluss sind grundsätzlich unzulässig.

(2) Der Abbau des Standes nach Messeschluss muss bis zum Ablauf der Frist unter 2 beendet sein. Die WNV lässt Messegut bzw. Standmaterial, das sich danach noch auf dem Standplatz befindet, wahlweise auf Kosten des Ausstellers vom Messespediteur einlagern, bzw. übergibt es der Müllentsorgung. Dabei haftet die WNV nicht für leichte Fahrlässigkeit.

(3) Liegendegebliebene Standbaumaterialien (Spanplatten oder Verpackungen) werden nach dem Abbau durch die Messeleitung nicht kostenlos abtransportiert. Die Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Ausstellers.

25 Schriftform

Ausnahmslos alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der WNV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

26 Verjährung

Die Ansprüche des Ausstellers gegen die WNV aus dem Standplatzmietvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

27 Hygienekonzept / Nachträgliche Änderung der Teilnahmebedingungen

Falls ein Hygienekonzept zur Durchführung der Messe notwendig wird, wird dieses Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Es wird den Ausstellern auf digitalem Weg bekannt gegeben und gilt in seiner zuletzt gültigen Fassung. Die WNV ist dann zu etwaigen Änderungen der Teilnahmebedingungen berechtigt und wird diese dem Aussteller bekannt geben. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Maßstab der Zumutbarkeit sind im Zweifel gesetzliche oder behördliche Vorgaben und Empfehlungen.

28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist Bamberg.

(2) Ist der Vertrag mit Vollkaufleuten oder mit solchen Ausstellern abgeschlossen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, so ist der Gerichtsstand Bamberg. Dies gilt auch für den Urkunden- und Wechselprozess.

Die unter 10 und 16 genannten Ordnungen sind in den Büroräumen der WNV zu den normalen Dienstzeiten einzusehen und/oder werden der anderen Vertragspartei auf Wunsch zugesandt. Die Unterzeichnenden sind mit der Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die SPIEL DOCH! am Bodensee einverstanden.

Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung: <https://www.nostheide.de/datenschutzerklaerung>

24.6.2025

Durchführungsgesellschaft

w. nostheide verlag gmbh (WNV)

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Jens Nostheide, Bw. Tim Nostheide

Bahnhofstraße 22, D-96117 Memmelsdorf/Deutschland

Telefon: 0951-40666-0

E-Mail: jens@nostheide.de